Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I. N. XXX. Bern, 27. Januar 1800. (7. Pluviose VIII.)

Gesezgebung.

Grosser Rath, 17. Januar.

(Fortsetzung.)

Folgendes Gutachten Kuhns wird zum zweiten mal verlesen.

An den Senat.

Der große Rath der einen und untheilbaren helvetischen Republik,

In Erwägung, daß der Ackerbau und die Wiesenkultur die Grundlagen des Nationalwohlstandes ausmachen, und daß deßwegen eine der wichtigsten Pflichten der Gesezgebung darin bestehe: die Hindernisse zu heben, welche die Verewigung der Weidrechte auf dem Eigenthume dritter Personen, der Vervollkommung dieses Industriezweiges in den Weg legen;

Daß aber diese Weidrechte ein wahres Eigenthum sind, und also selbst, nach der im 13. Artikel der Constitution stehenden deutlichen Vorschrift, nicht anders aufgehoben werden können, als gegen billige Entschädigung von Seite desjenigen, der seine Grundstücke von der Weiddienstbarkeit befreien will;

Daß endlich zu Vergütung von Unordnungen und Streitigkeiten sowohl die Form, in welcher, als die Regeln, nach denen diese Besr iung geschehen könne, gesezlich bestimmt werden müssen,

beschließt:

Gesez über die Weiddienstbarkeiten.

Erster Abschnitt.

Allgemeines Gesez gegen die Errichtung neuer Weiddienstbarkeiten.

§ 1. Es ist in dem ganzen Umfange der Republik verboten, auf eigenem Grund und Boden zu Gunsten eines Dritten ein ewiges Weidrecht zu errichten, oder ein solches bei der Veräusserung eines Guts sich selbst vorzubehalten;

2. Jeder Contrakt zwischen Privatpersonen oder Corporationen, wodurch in Zukunft dergleichen Weiddienstbarkeiten aufgelegt würden, ist ungültig.

3. Wenn ein solches Weidrecht blos auf eine gewiße Zeit von Jahren hin errichtet würde, so soll der Eigenthümer des dienstbaren Guts immer das Recht haben, dasselbe einseitig und ohne Ersatz aufzuheben, sobald er sein Gut auf eine bessere Art anbauen will.

Zweiter Abschnitt.

Erlöschung der Weiddienstbarkeiten durch die Vereinigung ihres Besitzes mit dem der Weidgerechtigkeiten.

§ 4. Wenn ein auf einem Grundstücke haftendes Weidrecht mit dem Besitze des dienstpflichtigen Guts in der nemlichen Hand vereinigt wird, so erlöscht das Weidrecht, und kann nachher nicht wieder von dem Grundstücke veräussert werden.

5. Jeder Contrakt, der diesem Gesez zuwider läuft, ist ungültig.

(Die Fortsetzung folgt.)

Beilagen zu der in Nro. 23 abgedruckten Bothschaft über die Entschädigungsbegehren der Patrioten in Zürich und Freyburg.

Beilage H.

Das Vollziehungs-Direktorium an den Regierungsstatthalter des Kantons Fryburg.

Bern, 3. Decbr. 1799.

Bürger Regierungsstatthalter.

Die verfolgten Patrioten des Kantons Fryburg, deren Entschädigungsfoderungen dem gesetzgebenden Corps ohne Erfolg vorgelegt wurden, scheinen geneigt zu seyn, diejenigen vor den richterlichen Behörden zu verfolgen, von denen sie Entschädigungen zu fodern sich berechtigt glauben.